

# **Abteilungsordnung der Fußballabteilung der Hammer Spielvereinigung 03/04 e. V.**

## **§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen**

1. Die Abteilung ist rechtlich unselbstständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
3. Die Abteilung führt und verwaltet sich selbstständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks für die Sportart Fußball wahr. Sie sind dabei an die Vereinssatzung, die Geschäftsordnung und die Haushalts-, Finanz- und Kassenordnung gebunden.
4. Die Abteilung vertritt den Verein in den Belangen der Fachsportart gegenüber dem Deutschen Fußballbund und dessen Untergliederungen.

## **§ 2 Grundsätzliche sportliche und finanzielle Ausrichtung der Abteilung**

Die Fußballabteilung wird ab Mitte 2010 durch einen Zusammenschluss der Fußball-Senioren, der Fußball-Junioren und der Frauen- und Mädchenfußball-Abteilung als gemeinsame Abteilung geführt.

Alle Organe der Abteilung verpflichten sich entsprechend dem Leitbild der Hammer Spielvereinigung, Leistungs- und Breitensport gleichmäßig zu würdigen und zu fördern.

Zur Sicherstellung dieser Zielsetzung erarbeitet die Abteilungsleitung rechtzeitig vor Beginn des Spieljahres einen Abteilungs-Haushaltsplan, der alle Mannschaften und sportlichen Bereiche (siehe hierzu § 9) so berücksichtigt, dass ein ordentlicher Sportbetrieb möglich ist.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Fußballabteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
2. Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen; die von der Fußballabteilung festgelegten Abteilungsbeiträge sind ggf. zusätzlich zu entrichten.
3. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
4. Die Fußballabteilung kann darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.

5. Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

#### **§ 4 Beiträge und Arbeitsleistungen**

1. Die Mitglieder des Vereins haben nach § 12 der Satzung Vereinsbeiträge (Grundbeiträge) zu entrichten.
2. Die Fußballabteilung ist daneben gemäß § 12 der Satzung ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.
3. Danach kann die Abteilung von ihren Mitgliedern folgende abteilungsbezogene Beiträge erheben:
  - a. Allgemeiner Abteilungsbeitrag
  - b. Aufnahmegebühr.
4. Über die Beiträge gemäß Ziffer 3. beschließt die Abteilungsversammlung. Für die Beschlussfassung gilt § 13 der Vereinssatzung.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Fußballabteilung die Regeln der Vereinssatzung entsprechend.
2. Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilung gebunden und erkennen diese an.
3. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
4. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter/-innen ist Folge zu leisten.

#### **§ 6 Organe der Abteilung**

Organe der Abteilung sind:

- a. die Abteilungsleitung
- b. die Abteilungsversammlung

#### **§ 7 Abteilungsleitung**

1. Die Abteilungsleitung besteht aus
  - a. dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin
  - b. zwei stellvertretenden Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen
  - c. zwei Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen
  - d. einem/einer Medienbeauftragtem/Medienbeauftragten.
2. Der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin, seine/ihre Stellvertreter und die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen sind besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Insoweit wird wegen der Vertretungsbefugnis auf § 6 der Vereinssatzung verwiesen.
3. Der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin, seine/ihre Stellvertreter/-in und die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.

4. Die Abteilungsleitung gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
5. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Im Übrigen gelten für Aufgaben, Bestellung, Neuwahlen der Abteilungsleitung etc. die Regelungen der Vereinssatzung analog.
7. Bei Stimmgleichheit in der Abteilungsleitung entscheidet der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin.

## **§ 8 Beisitzer**

1. Die Abteilungsleitung wird durch Beisitzer unterstützt.  
Die Beisitzer sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.  
Ein Beisitzer ist Beauftragte(r) für den Frauen- und Mädchenfußball.

## **§ 9 Sportliche Leitung**

1. Die Abteilungsleitung wird durch Sportliche Leiter unterstützt.
2. Die Sportlichen Leiter sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
3. Sportliche Leiter sollen insbesondere für die Bereiche
  - a. Erste Seniorenmannschaft
  - b. U 23 bis U 17
  - c. U 16 bis U 12
  - d. U 11 bis U 7
  - e. Frauen und Mädchenbestimmt werden.
4. Die Sportlichen Leiter stimmen sich regelmäßig über ihre Bereiche ab. Die Leitung der Abstimmungsgespräche hat der Sportliche Leiter der Ersten Seniorenmannschaft.
5. Die Sportlichen Leiter informieren die Abteilungsleitung über anstehende und getroffene Entscheidungen zeitnah.

## **§ 10 Abteilungsversammlung**

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelungen der Vereinssatzung für die Mitgliederversammlung entsprechend. Der Vorstand des Vereines ist in jedem Falle schriftlich hiervon zu unterrichten.
2. Die Einberufung erfolgt drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
3. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens 6 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
5. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung,
  - b. Entlastung der Abteilungsleitung,
  - c. Neuwahlen der Abteilungsleitung,
  - d. Festsetzung der Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren,
  - e. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

### **§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. In der Abteilungsversammlung sind alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
2. An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder nur teilnehmen, wenn die Abteilungsleitung dieses einstimmig beschlossen hat.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
4. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.

### **§ 12 Protokollierung**

1. Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und dem von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.
2. Die Protokolle sind dem Vorstand innerhalb der in § 7 der Vereinssatzung genannten Frist vorzulegen.

### **§ 13 Außendarstellung der Fußballabteilung**

Die Abteilung hat die vom Vorstand vorgegebenen Richtlinien zur einheitlichen Außendarstellung des Vereins zu beachten. Hierzu gehört insbesondere das einheitliche Auftreten sowie ein einheitliches Corporate Design.

### **§ 14 Auflösung der Abteilung**

1. Die Abteilung kann durch Beschluss des Hauptvorstandes oder durch die Mitglieder der Abteilung aufgelöst werden. Für die Beschlussfassung durch die Abteilungsversammlung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
2. Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

1. Diese Abteilungsordnung wurde durch den Vorstand am xx. xxxxxxxx 2010 in enger zeitlicher und inhaltlicher Abstimmung mit den bestehenden Abteilungsleitungen Fußball-Senioren, Fußball-Junioren und Frauen- und Mädchenfußball beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.
2. Alle älteren Abteilungsordnungen der jeweiligen Abteilungen treten hiermit außer Kraft.

Hamm, 12. Mai 2010

Jürgen Graef  
Präsident

Thomas Kirchhoff  
Abteilungsleiter Fußball

Ulrich Roling  
Protokollführer